

Informationen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Was Sie wissen müssen:

Für Kinder und Jugendliche werden neben ihren monatlichen Regelbedarfen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Dazu gehört die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer hat grundsätzlich Anspruch:

Anspruch haben alle nach dem SGB II leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist eine gesonderte Antragstellung beim Jobcenter Oldenburg.

Wie hoch sind die Leistungen:

Die Leistungen betragen monatlich 15 Euro.

Wie werden diese Leistungen erbracht:

Das Jobcenter Oldenburg erbringt die Leistungen in Form von Hinterlegung dieses Geldbetrages auf dem sogenannten „Bildungskonto“ Ihres Kindes, das im Websystem der OldenburgCard (OLCard) hinterlegt ist. (Das TIM-Ticket beinhaltet auch die Funktionen der OLCard und kann genauso wie diese für Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden.)

Wofür kann die Leistung eingesetzt werden:

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für

- ❖ Beiträge aus den Bereichen Sport (z. B. Fußballverein, Schwimmverein, Fitnessstudio),
- ❖ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Tanzen),
- ❖ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- ❖ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit etc.), aber auch die Ausstattung für Jugendweihe/Kommunion/Konfirmation, z.B. für Bekleidung und Schuhe.
- ❖ Sonstige Aktivitäten

Wer bietet Teilhabeleistungen an?

Eine aktuelle Übersicht der teilnehmenden Anbieter finden Sie unter www.olcard.de.